



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1125 Datum: 07.11.2016

## **Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit verbindlichem Tenure Track**



## **Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit verbindlichem Tenure Track**

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 auf Grund des § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung findet Anwendung, wenn in der Ausschreibung einer Juniorprofessur die spätere Übernahme auf eine entsprechende W3-Professur gem. § 48 Abs. 1 LHG in Aussicht gestellt worden ist (Juniorprofessur mit Tenure Track).

### **§ 2 Ziel**

Ziel der Satzung ist die Festschreibung der Grundzüge hinsichtlich der Qualitätssicherung bei der Berufung und Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit verbindlichem Tenure Track. Diese Berufungen und Evaluierungen erfolgen in einem transparenten, fairen und zeitlich berechenbaren Verfahren.

### **§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens auf eine Juniorprofessur**

Juniorprofessuren (W1) mit verbindlichem Tenure Track werden wie W3-Professuren behandelt. Die Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgt entsprechend den Vorgaben des Berufungsleitfadens der Universität Hohenheim (derzeit Amtliche Mitteilungen Nr. 963 vom 27.05.2014).

#### **§ 4 Bildung der Auswahlkommission zur Besetzung einer Juniorprofessur**

Bei der Besetzung von W1-Professuren wird anstelle einer Berufungskommission eine Auswahlkommission gebildet. Die Ausführungen im Berufungsleitfaden zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben der Berufungskommission für W3-Professuren gelten entsprechend für W1-Professuren mit verbindlichem Tenure Track.

#### **§ 5 Ausschreibung**

Die Ausschreibung der Juniorprofessuren erfolgt in der Regel in deutscher und in englischer Sprache in geeigneten nationalen und internationalen Medien. Im Ausschreibungstext werden die Anforderungen für die spätere Berufung auf eine W3-Professur eindeutig beschrieben. Auf die Satzung der Universität Hohenheim zur Zwischen- und Endevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird bereits im Ausschreibungstext hingewiesen. Sie steht den Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Berufungsportal der Universitäts-Homepage zur Verfügung.

#### **§ 6 Gleichstellungsstandards in Auswahl- und Berufungsverfahren**

(1) Über die Regelungen des LHG hinaus bestehen Auswahl-, Berufsungs- und Evaluierungskommissionen an der Universität Hohenheim zu mindestens 25 % aus Frauen. Die aktive Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen für die ausgeschriebene Juniorprofessur ist Aufgabe der Auswahlkommission und wird im Berufungsvorschlag dokumentiert.

(2) Bei der Bewertung der Biographie und der wissenschaftlichen Leistungen von Bewerberinnen werden die spezifischen Bedingungen für Frauen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Bewertung von Unterbrechungen der Karriere wegen Familiengründung oder Pflege von Angehörigen. Bei der Auswahl von externen Gutachtern wird darauf geachtet, dass mindestens eines von drei Gutachten von einer Frau erstellt werden sollte. Auch bei den Evaluationen werden Zeiten einer Beurlaubung oder Freistellung aufgrund familiärer Pflichten berücksichtigt.

(3) Die Universitätsgleichstellungsbeauftragte nimmt an der Beratung von Berufsungslisten im Rektorat teil.

#### **§ 7 Auswahlverfahren, Gremienweg und Berufungsverhandlungen**

Auswahlverfahren und Berufungsverhandlungen für Juniorprofessuren mit verbindlichem Tenure Track erfolgen entsprechend der im Berufungsleitfaden festgelegten Vorgehensweise bei W3-Professuren.

## **§ 8 Zwischenevaluation**

(1) Das Dienstverhältnis von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird in der Regel zunächst auf vier Jahre befristet. Die Zwischenevaluation im vierten Jahr bewertet die Leistungen der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung. Dazu setzt das Rektorat eine Evaluierungskommission ein, die sich aus zwei hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der eigenen Fakultät sowie je einer Professorin bzw. einem Professor der beiden anderen Fakultäten zusammensetzt und von einem ebenfalls stimmberechtigten Rektorsmitglied geleitet wird.

(2) Das Verfahren zur Zwischenevaluation umfasst einen Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors, eine schriftliche Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Lehrev Evaluationen sowie in der Regel drei, mindestens jedoch zwei externe Gutachten, davon vorzugsweise eines aus dem Ausland oder von einer bzw. einem in Bezug auf die internationale Fachdiskussion besonders ausgewiesenen Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler. Einzelheiten der Zwischenevaluation regelt die Evaluationsatzung der Universität Hohenheim.

## **§ 9 Personalentwicklung**

(1) Die Universität Hohenheim begleitet und unterstützt die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf ihrem Karriereweg mit einem bedarfsorientierten Personalentwicklungsprogramm. Bereits nach der Berufung auf eine W1-Professur bietet sie den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ein individuelles Coaching zum Ausbau ihrer Führungs- und Leitungskompetenzen an. Daran schließen sich weitere obligatorische und fakultative Angebote zur Stärkung überfachlicher Kompetenzen an.

(2) Im Zeitraum zwischen erfolgreicher Zwischenevaluation und der Endevaluation führen die Dekanin bzw. der Dekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan mit der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor ein Statusgespräch.

## **§ 10 Endevaluation (Tenure-Evaluation) und verkürztes Berufungsverfahren**

(1) Die Endevaluation (Tenure-Evaluation) bewertet die Leistungen der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung. Dazu setzt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät eine Evaluierungskommission ein, die von der Rektorin bzw. dem Rektor geleitet wird. Die Evaluierungskommission setzt sich wie eine Berufungskommission zusammen. Bei der

Auswahl der Kommissionsmitglieder wird besondere Sorgfalt auf die Vermeidung von Befangenheit gelegt.

(2) Das Verfahren zur Endevaluation umfasst einen Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors, eine schriftliche Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Lehrevaluationen, einen hochschulöffentlichen Vortrag, ein Gespräch der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors mit der Kommission sowie drei externe Gutachten, davon vorzugsweise eines aus dem Ausland oder von einer bzw. einem in Bezug auf die internationale Fachdiskussion besonders ausgewiesenen Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Evaluationssatzung der Universität Hohenheim.

(3) Im Fall einer positiven Evaluation erstellt die Kommission einen Berufungsvorschlag. Das weitere Verfahren erfolgt entsprechend den Vorgaben des Berufungsleitfadens der Universität Hohenheim (derzeit Amtliche Mitteilungen Nr. 963 vom 27.05.2014). Dabei sind Fakultät und Rektorat grundsätzlich an die Empfehlung der Evaluierungskommission gebunden.

## **§ 11 Vorzeitige Berufung auf eine W3-Professur zur Rufabwehr**

Zur Abwehr eines Rufs auf eine W2- oder W3-Professur an einer anderen deutschen Universität oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität oder bei Vorliegen herausragender Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors kann das Berufungsverfahren auf die W3-Professur an der Universität Hohenheim vorzeitig eingeleitet werden. Der Ruf auf eine W3-Professur kann als positive Evaluation gewertet werden. Über die Einleitung entscheidet das Rektorat auf Antrag der Fakultät.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 07.11.2016

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert

– Rektor –